



TOBEL

*eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven*

TÄGERSCHEN

Reglement für die Unterstützung von Vereinen

der Politischen Gemeinde

TOBEL

TÄGERSCHEN

Gültig ab 1.1.2023

Reglement für die Unterstützung von Vereinen der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen

§ 1 Zweck

- 1.1. Im Rahmen der Sport- und Kulturförderung unterstützt die Gemeinde Tobel-Tägerschen Vereine, die in Tobel-Tägerschen Vereinsaktivitäten betreiben.
- 1.2. Jeder Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen gemäss diesem Reglement ist ausgeschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

- 2.1. In den Genuss von Unterstützungsleistungen kann ein Verein grundsätzlich nur dann kommen, wenn er die nachfolgenden Bedingungen allesamt erfüllt:
 - a) Er ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert.
 - b) Der Verein hat seinen rechtlichen Sitz in Tobel-Tägerschen.
 - c) Mehr als 10% der Vereinsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Tobel-Tägerschen haben.
 - d) Der Verein ist von relevantem öffentlichem Interesse für Tobel-Tägerschen. Ein Verein ist von relevantem öffentlichem Interesse, wenn er mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Anlass auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Tobel-Tägerschen organisiert (bzw. an einem solchen teilnimmt).
 - e) Der Verein muss für alle Einwohnerinnen/Einwohner von Tobel-Tägerschen frei zugänglich sein.
 - f) Der Verein ist nicht gewinnorientiert oder kommerziell ausgerichtet.
 - g) Neu gegründete Vereine sind nicht automatisch unterstützungsberechtigt. Um die Unterstützungsberechtigung zu erlangen, muss der Verein ein Gesuch an den Gemeinderat stellen.
- 2.2. Religiös orientierte Vereine werden nur dann gemäss diesem Reglement unterstützt, wenn sie auch Menschen aus anderen Glaubensrichtungen offen stehen.
- 2.3. Politisch orientierte Vereine werden nicht unterstützt.
- 2.4. Der Gemeinderat kann auch Ortsverbundene Gruppierungen, die nicht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert sind, diesem Reglement unterstellen.

§ 3 Arten der Unterstützung

- 3.1. Die Unterstützung der Vereine basiert auf folgenden Schwerpunkten:
 - a) Lokalitäten, Anlagen und Infrastrukturen zur Verfügung stellen. Wenn ein Verein Infrastruktur benötigt, welche die Gemeinde nicht besitzt, ist die Gemeinde nicht verpflichtet diese zu beschaffen. Betroffene Vereine dürfen die Beschaffung von Infrastrukturen beim Gemeinderat in Antrag stellen.
 - b) Sonderbeiträge
 - c) Beiträge für Vereine mit Jugendförderung

§ 4 Benutzung Infrastruktur

- 4.1. Turnhalle und Sportplatz (Clubhaus nicht inbegriffen):
 - a) Ortsansässige Vereine dürfen die Infrastruktur für ihre Vereinstätigkeiten kostenlos nutzen.
- 4.2. Ausserordentliche Reinigungsarbeiten werden dem Verein verrechnet, der die Turnhalle oder den Sportplatz zuletzt benutzt hat.
- 4.3. Für Liegenschaften aus dem Finanzvermögen müssen die Vereine eine Miete zahlen. (Z.B. für das Clubhaus beim Fussballplatz).

§ 5 Allgemeine Bestimmungen zu Beiträgen und Gebühren

- 5.1 Die definitiven Zahlen müssen bis spätestens 31. März des Folgejahres eingereicht werden, daraufhin folgt die Auszahlung.
- 5.2 Die Beiträge werden gemäss Gebührenblatt ausbezahlt. Das Gebührenblatt wird den Vereinen jeweils bis spätestens Ende August des Vorjahres zugestellt oder veröffentlicht. Bei geänderten Ansätzen, kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 5.3 Auszahlungen der Entschädigungen im laufenden Jahr: Auf Gesuch hin kann bereits im laufenden Jahr ein Teil der Entschädigung vom Verein Akonto bezogen werden.

§ 6 Sonderbeiträge

- 6.1. Stellt ein Verein Helfer für Arbeiten der Gemeinde zur Verfügung, so bekommt dieser einen Pauschalbetrag oder einen Stundenansatz pro Helfer. Bucht die Gemeinde einen Verein für einen Auftritt, so wird mit dem Verein ein Pauschalbetrag abgemacht.
- 6.2. Gibt die Gemeinde die Organisation einer Veranstaltung an einen Verein ab, erhält dieser eine Entschädigung oder wird am Gewinn beteiligt.
- 6.3. Organisiert ein Verein eine Veranstaltung, die das Gemeindeleben fördert oder eine kulturelle Bereicherung ist, wird eine Pauschale für die Veranstaltung ausbezahlt.
 - Eine Voraussetzung dafür ist das Einsenden der öffentlichen Einladung bis zum Redaktionsschluss für die Publikation im Gemeindeblatt.
 - Eine Veranstaltung fördert das Gemeindeleben oder ist eine kulturelle Bereicherung, wenn alle Altersgruppen, alle Religionszugehörigkeiten, alle Geschlechter die Möglichkeit haben daran teilzunehmen.

Die Veranstaltung darf sich nicht nur nach den Vereinsmitgliedern und Ihren Angehörigen richten.

§ 7 Beiträge für Vereine mit Jugendförderung

- 7.1. Definition Unterstützungsberechtigte:

Jugendliche im Alter von 3 – 20 Jahren. Die Unterstützungsberechtigung gilt vom 1. Januar des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.

7.2. Jahresaktivitäten:

Vereinen, welche Jugendförderung betreiben, wird auf Gesuch hin pro jugendlichem und Training/Proben/Gruppenstunde ein Pro-Kopf-Beitrag ausgerichtet. Dem Gesuch muss eine Liste beigelegt werden, in der ersichtlich ist, wie viele Jugendliche in wie vielen Trainings/Proben/Gruppenstunden vermutlich teilnehmen werden.

7.3. Tagesaktivitäten (Lager):

Für die Durchführung von Lagern erhalten Vereine pro jugendlichem Teilnehmer und Anzahl Tage einen Lagerbeitrag. Dieser kann durch ein Gesuch beantragt werden. Dem Gesuch muss eine Liste mit den voraussichtlichen Teilnehmern und der Anzahl Lagertage beigelegt werden.

7.4. Aus- und Weiterbildungen:

Pro Leiter, der innerhalb von 3 Jahren einen Kurs absolviert hat, von dem die Jugendförderung profitiert, wird für 12 Jugendliche der Pro-Kopf-Beitrag erhöht. Professionelle Ausbilder werden diesen gleich gestellt.

7.5. Unterstützungsbeiträge von Kirchen und anderen politischen Gemeinden werden von den Beiträgen der Gemeinde Tobel-Tägerschen an die Jugendförderung abgezogen. Beiträge vom Staat und anderen Institutionen, Firmen und Privatpersonen werden nicht abgezogen.

§ 8 Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen

8.1. Meldepflicht:

Unterstützte Vereine sind verpflichtet, Veränderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ausrichtung oder die Bemessung der durch die Gemeinde gewährten Unterstützung haben können, umgehend der Gemeinde zu melden. Insbesondere sind dies der Zusammenschluss bzw. die Fusion, die Abspaltung oder die Vereinsauflösung.

8.2. Neubewertung:

Bei wesentlichen Veränderungen infolge Zusammenschluss / Fusion oder Abspaltung nimmt der Gemeinderat eine Neubewertung vor. Im Falle der Vereinsauflösung erlischt die Beitragsberechtigung per Auflösungszeitpunkt. Bereits erhaltene Jahresbeiträge sind pro rata temporis zurückzuzahlen.

8.3. Falsche Angaben:

Die Vereine sind verpflichtet, gegenüber der Gemeinde vollständige und richtige Angaben zu machen. Stellt sich heraus, dass bewusst falsche Angaben gemacht wurden, sind rückwirkend sämtliche ausgerichteten Unterstützungsleistungen zurückzuzahlen.

§ 9 Vollzug / Zuständigkeiten

9.1. Die Gemeinde wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

9.2. Bei pflichtwidrigem Verhalten können die Beitragsleistungen gekürzt oder ganz gestrichen werden.

9.3. Der Gemeinderat ist Beschwerdeinstanz für Angelegenheiten, welche dieses Reglement betreffen. Er entscheidet abschliessend.

9.4. Die Entschädigungstarife werden auf einem separaten Tarifblatt aufgelistet. Dieses Tarifblatt wird jährlich vom Gemeinderat überprüft. Die daraus zu erwartenden Entschädigungen werden als Bestandteil des Budgets vorgelegt.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1. Das Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

10.2. Mit Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche früher gefassten Beschlüsse, die unter den sachlichen Geltungsbereich dieses Reglements fallen, als aufgehoben.

10.3. In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19.12.2022

POLITISCHE GEMEINDE TOBEL-TÄGERSCHEN

Rolf Bosshard, Gemeindepräsident



Rolf Frei, Gemeinderat